

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 24.11.1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 21.12.1992 erlässt der Markt Biberbach folgende

**Satzung über die Entsorgung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies  
und Erdaushub  
im Markt Biberbach  
( Abfallentsorgungssatzung)**

vom  
18.03.2010

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung**

- 1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- 2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen (vgl. § 8 Abs.3).
- 3) Abraum, Kies und Erdaushub im Sinne dieser Satzung sind nur unbelastete Erdmaterialien.
- 4) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt. Entsorgung von Abraum, Kies und Erdaushub umfasst die Annahme und Entsorgung dieser Materialien.
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§2**

**Eigenkompostierung oder  
Verwertung von Grüngut**

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer zugelassenen Verwertungsanlage zugeführt werden.

### **§3**

#### **Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterialentsorgung durch den Markt Biberbach**

- 1) Der Markt Biberbach entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in seinem Gebiet anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte oder nach Vereinbarung überlassene (vgl. § 8) Grüngut, den Bauschutt, Abraum-, Kies- und Erdaushubmaterial.
- 2) Die Materialien dürfen nur an den vom Markt Biberbach genannten Annahmestellen angeliefert werden. Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Marktes Biberbach.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Biberbach Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

### **§4**

#### **Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch den Markt Biberbach**

- 1) Von der Grüngutentsorgung durch den Markt Biberbach ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Von der Grüngutentsorgung durch den Markt Biberbach ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. Eine Entsorgung an den Annahmestellen des Marktes Biberbach ist grundsätzlich nur für Kleinmengen (vgl. § 8) möglich.

### **§5**

#### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- 1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet des Marktes Biberbach sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Biberbach zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Biberbach zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt, Abraum-, Kies und Erdaushubentsorgungseinrichtung zuzuführen.

## **§6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- 1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung des Marktes Biberbach anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung des Marktes Biberbach zu überlassen (Überlassungszwang).
- 3) Wird der Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gem. der Absätze 1 und 2.

## **§7**

### **Eigentumsübergang**

- 1) Wird Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- oder Erdaushubentsorgungseinrichtung des Marktes Biberbach gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Marktes Biberbach über.

## **§8**

### **Anlieferung von Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub**

- 1) Grüngut, Bauschutt, Abraum, Kies oder Erdaushub wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in Mengen bis zu 1 m<sup>3</sup> (Kleinmengen) ausschließlich in die vom Markt Biberbach bestimmten Sammelstellen gebracht. Der Markt Biberbach informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstellen.

Bei Mengen über 1 m<sup>3</sup> ist die Art und der Zeitpunkt der Überlassung vorher mit dem Markt Biberbach zu vereinbaren. Der Markt Biberbach ist berechtigt, Art, Ort und Zeitpunkt der Annahme, auch unter Einschaltung privater Unternehmen, im Einzelfall festzulegen. Den erforderlichen Transport zum Anlieferungsort hat der Besitzer oder dessen Beauftragter auf eigene Kosten vorzunehmen.

- 2) Die Anlieferung von Grüngut darf nur lose erfolgen.

- 3) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.a. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.
- 4) Abraum, Kies und Erdaushub müssen unbelastet sein. Der Markt Biberbach ist berechtigt entsprechende Nachweise zu verlangen.

## **§ 9 Gebühren**

Der Markt Biberbach erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§10 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu € 2.500.-- belegt werden, wer
  - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang ( § 6) zuwiderhandelt,
  - b) gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

## **§11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- 1) Der Markt Biberbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

## **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Markt Biberbach vom 17.01.1986 außer Kraft.

Biberbach, den 18.03.2010



Jarasch  
1.Bürgermeister

